

A Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)¹ und der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)².

Die Unterschutzstellung von sechs Meeresschutzgebieten in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ)³ erfolgt auch vor dem Hintergrund der anhaltenden Gefährdung der marinen Biodiversität und bestehender nationaler und internationaler Verpflichtungen zur Einrichtung von Netzwerken von geschützten Meeresschutzgebieten. Vogelschutz- und FFH-Richtlinie beanspruchen auch in der AWZ Geltung. Die 2002 geschaffene Vorschrift des § 38 BNatSchG a.F., die dem Bund die Wahrnehmung der sich im Bereich der AWZ und des Festlandssockels aus dem Aufbau des Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ ergebenden Aufgaben zuweist, wurde mit Wirkung zum 1. März 2010⁴ in § 57 BNatSchG überführt und um eine Möglichkeit zur Schutzgebietsausweisung in Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtung oder auch in Verfolgung rein nationaler Schutzzwecke ergänzt.

Zur Erfüllung der Verpflichtungen der Vogelschutzrichtlinie wurden entsprechend Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie zwei Gebiete in der deutschen AWZ von Nord- und Ostsee gemeldet. Ferner wurden zur Erfüllung der Verpflichtungen der FFH-Richtlinie entsprechend Artikel 4 Absatz 1 der FFH-Richtlinie acht Gebiete in der deutschen AWZ von Nord- und Ostsee gemeldet.⁵ Die nach Vogelschutz- und FFH-Richtlinie gemeldeten Gebiete überlagern sich in Teilen räumlich.

¹ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193).

² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193).

³ Bekanntmachung der Proklamation der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland in der Nordsee und in der Ostsee vom 29. November 1994 (BGBl. II S. 3769).

⁴ Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

⁵ Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Mai 2004, Meldung von acht Gebieten nach Artikel 4 Absatz 1 FFH-Richtlinie und zwei Gebieten nach Artikel 4 Vogelschutz-Richtlinie in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nord- und Ostsee durch den Bund.

Die Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie wurden im Jahr 2005 durch Rechtsverordnungen des Bundesumweltministeriums unter Schutz gestellt.⁶ Die FFH-Gebiete wurden im Jahr 2007 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen⁷ und sind nun nach Artikel 4 Absatz 4 der FFH-Richtlinie als besondere Schutzgebiete auszuweisen.

Soweit sich FFH- und Vogelschutzgebiete räumlich überlagern, soll die Unterschutzstellung dieser Gebiete durch eine gemeinsame Schutzgebietsverordnung erfolgen. Die bestehenden Verordnungen für die Vogelschutzgebiete „Östliche Deutsche Bucht“ und „Pommersche Bucht“ werden daher aufgehoben und die Regelungen in die Verordnungen für die Naturschutzgebiete „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ bzw. „Pommersche Bucht – Rönnebank“ überführt (vgl. Tabelle 1). Die bei Unterschutzstellung zugrunde gelegten Erwägungen zur Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der Gebiete gelten unverändert fort.

Tabelle 1: Zu erlassende Schutzgebietsverordnungen

Gebietscode	Gebietsbezeichnung	Fläche in km²
DE 2104-301	Borkum Riffgrund	<i>625</i>
DE 1003-301	Doggerbank	<i>1.692</i>
DE 1332-301	Fehmarnbelt	<i>280</i>
DE 1339-301	Kadetrinne	<i>100</i>
DE 1249-301; DE 1251-301; DE 1652-301; DE 1552-401	Pommersche Bucht – Rönnebank	<i>2.092</i>
DE 1209-301; DE 1011-401	Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht	<i>5.603</i>

⁶ Verordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Östliche Deutsche Bucht“ vom 15. September 2005 (BGBl. I S. 2782) und Verordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Pommersche Bucht“ vom 15. September 2005 (BGBl. I S. 2778).

⁷ Entscheidung 2008/23/EG der Kommission vom 12.11.2007 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer ersten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der atlantischen biogeografischen Region (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 1); Entscheidung 2008/25/EG der Kommission vom 13.11.2007 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer ersten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 383).

Die Bezeichnungen der Gebiete wurden in Anlehnung an die Meldung an die OSPAR-Kommission⁸ und die Helsinki-Kommission (HELCOM)⁹ gewählt.

Die Erklärung der Meeresgebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG erfolgt durch das Bundesumweltministerium unter Beteiligung der fachlich betroffenen Bundesministerien durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf (§ 57 Absatz 2 BNatSchG).

II. Zweck der Verordnung

Die Verordnung dient der Umsetzung der unter I. genannten Richtlinien.

Artikel 192 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, die Meeresumwelt zu schützen und zu bewahren. Dies umfasst auch die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz und zur Bewahrung seltener oder empfindlicher Ökosysteme sowie des Lebensraums gefährdeter, bedrohter oder vom Aussterben bedrohter Arten und anderer Formen der Tier- und Pflanzenwelt des Meeres (Artikel 194 Absatz 5 SRÜ).

Die Unterschutzstellung des Gebietes erfolgt zum Aufbau des kohärenten europäischen ökologischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ gemäß Artikel 3 der FFH-Richtlinie unter Fortführung der bereits erfolgten Ausweisung besonderer Schutzgebiete nach Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 4 und Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie.

Die vorliegende Verordnung soll die Pflicht aus Artikel 4 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 6 der FFH-Richtlinie erfüllen und schöpft die Ermächtigungsgrundlage des § 57 Absatz 2 BNatSchG aus. Das Naturschutzgebiet umfasst die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Westliche Rönnebank“, „Adlergrund“ und „Pommersche Bucht mit Oderbank“. Deshalb dient die Unterschutzstellung der Erhaltung und, soweit erforderlich, auch der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der dort vorkommenden und für die Erhaltungsziele maßgeblichen Lebensraumtypen nach Anhang I sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und ihrer Habitate.

Das Naturschutzgebiet umfasst auch das bereits als Europäisches Vogelschutzgebiet „Pommersche Bucht“ unter Schutz gestellte Meeresgebiet. Die Unterschutzstellung dient der dauerhaften Erhaltung und Wiederherstellung des Meeresgebietes in seiner Funktion als Nahrungs-, Überwinterungs-, Mauser-, Durchzugs- und Rastgebiet für diese Vogelarten.

⁸ „German Implementation of OSPAR Recommendation 2003/3 on a Network of Marine Protected Areas“ vom 26. Mai 2008.

⁹ „German Implementation of HELCOM Recommendation 15/5 on Baltic Sea Protected Areas“ vom 21. Mai 2008.

Die Verordnung ist, insbesondere mit ihrem Schutzzweck und ihren Verboten, Grundlage für die Erfüllung der Verpflichtung zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Naturschutzgebietes. Nach der Unterschutzstellung gilt es, das Naturschutzgebiet zu betreuen, d.h. neben der Überwachung und dem Monitoring des Gebietes sind insbesondere Erhaltungs-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (Managementmaßnahmen) durchzuführen.

III. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Die Verordnung für das Naturschutzgebiet besteht aus 13 Paragraphen und 2 Anlagen. § 1 enthält die Erklärung zum Naturschutzgebiet. Das Naturschutzgebiet, seine räumliche Lage und Ausdehnung sowie die Gliederung in Bereiche werden in § 2 beschrieben. Der Schutzzweck für das Gesamtgebiet ist in § 3 bestimmt. § 4 enthält den speziellen Schutzzweck des Bereiches I, § 5 den des Bereiches II, § 6 den des Bereiches III und § 7 den des Bereiches IV. § 8 enthält die erforderlichen Verbotstatbestände sowie die zur Wahrung der Vorgaben des § 57 Absatz 3 Nummern 1 und 3 BNatSchG erforderlichen Ausnahmen. § 9 beinhaltet Spezialregelungen für bestimmte Projekte und Pläne. Die Möglichkeit zur Erteilung einzelfallbezogener Ausnahmen und Befreiungen wird in § 10 normiert. Mindestanforderungen an den Bewirtschaftungsplan (Managementplan) enthält § 11. § 12 stellt das Verhältnis zu weitergehenden Vorschriften klar. In § 13 findet sich eine Regelung zum Inkrafttreten und zum Außerkrafttreten anderer Vorschriften. Anlage 1 enthält die geografischen Koordinaten, die das Naturschutzgebiet sowie die definierten Bereiche begrenzen. Eine Übersichtskarte, die in Anlage 2 beigelegt ist, dient der Veranschaulichung.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist vereinbar mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere mit den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG, und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, insbesondere mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, dem Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (OSPAR-Übereinkommen) sowie dem Abkommen zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee (ASCOBANS).

V. Alternativen

Alternativen, um die Zielsetzung der Verordnung zu erreichen, bestehen nicht.

VI. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Der Bereich „Natur und biologische Vielfalt“ wird durch den Indikator für Artenvielfalt abgedeckt. Derzeit ist der Wert des Indikators noch weit vom Zielwert entfernt, und es bedarf erheblicher zusätzlicher Anstrengungen von Bund, Ländern und kommunaler Ebene in den Politikfeldern mit Bezug zum Naturschutz. Die Verordnung leistet hierzu durch die Unterschutzstellung eines für den Erhalt der marinen Biodiversität besonders bedeutsamen Meeresgebietes einen wichtigen Beitrag.

VII. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es wird auf die allgemeinen Ausführungen im Abschnitt VII der Begründung zu der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Borkum Riffgrund“ verwiesen.

VIII. Erfüllungsaufwand

Hinsichtlich des Erfüllungsaufwands wird auf die Ausführungen im Abschnitt VIII der Begründung zu der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Borkum Riffgrund“ verwiesen.

IX. Weitere Kosten

Durch die Verordnung entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

X. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung bewirkt eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, da sie die Anforderungen im Rahmen der gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Projekten und Plänen weiter konkretisiert. Für den Rechtsanwender ergibt sich eine Vereinfachung zudem daraus, dass für sich räumlich überlagernde FFH- und Vogelschutzgebiete eine gemeinsame Unterschutzstellung erfolgt (s. Abschnitt I), so dass für die zehn in der deutschen AWZ von Nord- und Ostsee gemeldeten FFH- und Vogelschutzgebiete nur sechs Schutzgebietsverordnungen erlassen werden.

XI. Geschlechterspezifische Auswirkungen

Die Verordnung hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

XII. Zeitliche Geltung; Befristung; Evaluierung

Eine befristete zeitliche Geltung der Verordnung kommt im Hinblick auf ihre Zielsetzung und insbesondere die bestehenden unionsrechtlichen Schutzverpflichtungen nicht in Betracht. Der Erhaltungszustand der nach der FFH-Richtlinie geschützten Arten und Lebensraumtypen unterliegt nach den Artikeln 11 und 17 der FFH-Richtlinie einem regelmäßigen Monitoring, sollten sich hieraus weitergehende Schutzanforderungen ergeben, ist die Verordnung entsprechend anzupassen.

Zur Evaluierung wird auf Abschnitt XII der Begründung zur Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Borkum Riffgrund“ verwiesen.

B Besonderer Teil

Zu § 1 (Erklärung zum Naturschutzgebiet)

Satz 1 der Vorschrift stellt das Gebiet unter Schutz und weist ihm die Kategorie des Naturschutzgebietes zu. Es handelt sich um ein Gebiet, in dem ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist (§ 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG) und das unter anderem aus Gründen des europäischen Naturschutzrechts eines effektiven Schutzes bedarf. Das Naturschutzgebiet ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG. Eine Ausweisung als Naturschutzgebiet ist angesichts der hohen ökologischen Wertigkeit der in § 3 dieser Verordnungsbegründung näher bezeichneten Lebensstätten von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und der besonderen Bedeutung des Gebiets für das Netz Natura 2000 erforderlich.

Das Gebiet ist schutzwürdig und -bedürftig. Seine hohe Wertigkeit und naturschutzfachliche Bedeutung wurde anhand der tatsächlichen Gegebenheiten durch biologische Untersuchungen ermittelt. Die Schutzwürdigkeit ergibt sich insbesondere aus dem Vorkommen der Lebensraumtypen Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser (EU-Code 1110) und Riffe (EU-Code 1170), der Arten Schweinswal (*Phocoena phocoena*, EU-Code 1351), Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*, EU-Code 1364), Stör (*Acipenser oxyrinchus*, EU-Code 5042) und Finte (*Alosa fallax*, EU-Code 1103) sowie der unter § 7 genannten Vogelarten. Hinsichtlich der weiteren ökologischen Besonderheiten und Eigenschaften wird auf § 3 der Verordnung und die diesbezügliche Begründung sowie auf die Veröffentlichungen des Bundesamtes für

Naturschutz (u.a. unter http://www.bfn.de/0314_adlergrund.html, http://www.bfn.de/0314_westliche-roennebank.html, http://www.bfn.de/0314_oderbank.html und http://www.bfn.de/0314_pommersche-bucht.html) verwiesen. Soweit sich Teilflächen oder Schutzgüter nicht in einem guten Zustand befinden, besteht ein hinreichendes Potenzial zur Entwicklung und Wiederherstellung.

Die Unterschutzstellung des Gebiets ist angesichts seiner zumindest abstrakten und oft auch konkreten Gefährdung vernünftigerweise geboten. Zu den Gefährdungsursachen zählen u.a. die Errichtung von Anlagen, Einbringung von Baggergut, Einrichtung und der Betrieb mariner Aquakulturen, das Ausbringen von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten oder die Freizeitfischerei. Auch die Nutzung und Ausbeutung natürlicher Ressourcen (z.B. des Meeresbodens) kann zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets führen. Schädigungen bzw. die Nichterreichung von Entwicklungs- und Wiederherstellungszielen sind nicht bloß als entfernte Möglichkeit in Betracht zu ziehen. Es sind vielmehr ausreichend Anhaltspunkte erkennbar, dass die Erreichung der unionrechtlich vorgegebenen Ziele ohne die Unterschutzstellung des Gebiets in Zukunft gefährdet wäre.

Die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand, soweit erreicht, beizubehalten oder wiederherzustellen. Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieses Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind nach § 33 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG unzulässig. Dieser Vorgabe entspricht § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG, wonach alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten sind.

Durch die in §§ 4-6 der Verordnung bezeichneten Gebote und Verbote sowie die in § 7 genannten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wird den Anforderungen des Art. 6 der FFH-Richtlinie der Schutzerklärung gemäß § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG Rechnung getragen und dem in § 3 der Verordnung benannten Schutzzweck entsprochen.

Andere Schutzgebietskategorien im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG kommen nicht oder weniger in Betracht. Insbesondere ist nicht der Schutz der Erholungs- und Kulturlandschaft als Biosphärenreservat oder Landschaftsschutzgebiet (§ 25 Absatz 1 Nummer 3, § 26 Absatz 1 Nummer 2 und 3 BNatSchG) bezweckt.

Die hiesige Schutzerklärung dient nicht primär der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Weder ist der Schutz des gesamten Ökosystems noch ein Fischeiressourcenmanagement bezweckt. Ferner kommt die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft nach § 5 Abs. 1 BNatSchG nicht zum Tragen. Positive Effekte

der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der Meeresgewässer (vgl. § 3 Nr. 1 und 2a WHG) auf die Erreichung der Ziele des § 1 BNatSchG, etwa beim Besitz der Gewässer mit heimischen Tierarten, sind nicht ersichtlich.

Der Begriff Naturhaushalt erfasst nach der Legaldefinition des § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die biotischen und abiotischen Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Die Wechselbeziehungen innerhalb des Naturhaushaltes werden häufig in sektoraler Gliederung gesehen (z.B. Wasserhaushalt). Eine solche Teilbetrachtung kann zu Fehlbeurteilungen führen, weil die zu anderen Sektoren bestehenden Beziehungen vernachlässigt werden. Aufgabe des Landschaftsschutzgebietes ist es daher, die Gesamtheit des Naturhaushaltes zu sehen und seine Funktionen unter Wahrung aller einzelnen Funktionen zu sichern (BT-Drs. 7/886, S. 28). Der Schutz zielt also weniger im Sinne eines sektoralen Umweltschutzes auf einzelne biotische oder abiotische Faktoren, sondern integrativ auf ihre ökosystemare Bedeutung für das Gebiet als Ganzes. Dies steht nicht im Fokus der Verordnung.

Auch bei der bereits erfolgten Unterschutzstellung der europäischen Vogelschutzgebiete wurde nicht das Konzept des allgemeinen Naturhaushalts- und Ressourcenschutzes nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG verfolgt, sondern das spezielle Naturschutzschutzkonzept zur Erhaltung der Integrität ausgewählter Biotope und Arten nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG. Sie gelten erst recht für die hiesige Verordnung, die nicht nur Aspekte des Vogelschutzes berücksichtigt, sondern auch der Erfüllung der FFH-Richtlinie dient.

Soweit neben der Kategorie des Naturschutzgebiets auch die – hinsichtlich der Schutzgründe teilweise überlappende – Kategorie des Landschaftsschutzgebiets in Betracht kommt, besteht ein Auswahlermessen des Bundesumweltministeriums als zuständiger Behörde. Angesichts der nicht zuletzt durch den unionsrechtlichen Status sehr hohen Schutzwürdigkeit und der durch den starken Nutzungsdruck bedingten großen Schutzbedürftigkeit ist vorliegend – gerade wegen des teilweise beschränkten Regelungsbefugnisse – ein strengeres Verbotskonzept anzustreben, um die Erreichung der Erhaltungsziele zu gewährleisten. Auch in Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen und einer am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierten Würdigung konfligierender Schutz- und Nutzungsinteressen nach § 2 Abs. 3 BNatSchG ist dies zu rechtfertigen. Anders als bei fachplanerischen Entscheidungen bedarf es keiner detaillierten Einzelabwägung aller konkret betroffenen Nutzungsinteressen und -optionen. Vielmehr wird dem Verhältnismäßigkeitsprinzip durch das hier vorgesehene System von Ausnahme- und Befreiungsregelungen ausreichend Rechnung getragen und eine spätere Einzelfallbeurteilung ermöglicht (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 17.11.2000 – 8 A 2720/98, NuR 2001, 348; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 11.05.2006 – 2 K 249/04, NuR 2007, 45; OVG Niedersachsen, Urt. v. 01.04.2008 – 4 KN 57/07, NVwZ-RR 2008, 602, 604).

Satz 2 weist dem Gebiet seine Bezeichnung zu.

Satz 3 legt dar, dass das Naturschutzgebiet die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Westliche Rönnebank“ (DE 1249-301), „Adlergrund“ (DE 1251-301) und „Pommersche Bucht mit Oderbank“ (DE 1652-301) und das Europäische Vogelschutzgebiet „Pommersche Bucht“ (DE 1552-401) vereint und benennt die Registrierung dieser Gebiete bei der Europäischen Kommission. Die genannten Gebiete sind zugleich auch als Baltic Sea Protected Areas (BSPAs, jetzt: HELCOM Marine Protected Areas, HELCOM MPAs) an die HELCOM gemeldet (German Implementation of HELCOM Recommendation 15/5 on Baltic Sea Protected Areas vom 21. Mai 2008).

Zu § 2 (Schutzgegenstand)

Absatz 1 Satz 1 umschreibt die Lage des Naturschutzgebietes in geografischer Hinsicht und gibt die Gebietsgröße an.

Satz 2 verweist auf die prägenden geo- und hydromorphologischen Merkmale des Gebietes. Die markanten Strukturen im Gebiet sind eine idealtypisch ausgebildete, große und flache Sandbank, die Oderbank, und die große Sandplatte mit zentral gelegenen, blocksteinreichen Erhebungen aus Geschiebemergel im Bereich Adlergrund sowie die aus mehreren Endmoränen bestehende Rönnebank. Im Norden trennt die Rönnebank mit dem Adlergrund das Gebiet vom Arkonabecken. Der Hang der Bank flacht hier sanft in das Arkonabecken ab. Bei der Oderbank handelt es sich um die zentrale morphologische Struktur der Pommerschen Bucht.

Absatz 2 dient der geografischen Verortung des Naturschutzgebietes und zeigt dessen Außengrenzen auf. Diese entsprechen den Grenzen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Pommersche Bucht“ (DE 1652-301) zuzüglich des von diesem nicht überlagerten Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Westliche Rönnebank“ (DE 1249-301). Satz 1 weist hinsichtlich der exakten Position auf die der Verordnung beigefügte Anlage 1 Abschnitt A, in der die Koordinaten der Punkte angegeben sind, die das Naturschutzgebiet begrenzen. Sätze 2 und 3 umschreiben die Lage des Naturschutzgebietes im Hinblick auf die Grenzen des deutschen Küstenmeeres und der deutschen AWZ. Hierbei werden die jeweiligen Proklamationen¹⁰ in Bezug genommen, wodurch Abweichungen im Grenzverlauf vermieden werden. Soweit die Außengrenzen nicht mit den genannten Seegrenzen deckungsgleich sind, werden diese nach Satz 4 durch Loxodrome zwischen den genannten Punkten bestimmt. Loxodrome sind in der Seefahrt übliche Linien gleichen Kurses, die sich in einer Seekarte als Gerade darstellen. Satz 5 benennt das geodätische Bezugssystem der in Anlage 1 aufgeführten Koordinaten der Schutzgebietsgrenze. Aus Gründen der Praktikabilität

¹⁰ Bekanntmachung der Proklamation der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee vom 29. November 1994 (BGBl. II S. 3769); Bekanntmachung der Proklamation der Bundesregierung über die Ausweitung des deutschen Küstenmeeres vom 11. November 1994 (BGBl. I S. 3428).

beziehen sich diese auf das in der Schifffahrt übliche World Geodetic System 1984 (WGS 84).

Absatz 3 stellt klar, dass die in der Verordnung unter Bezugnahme auf die Abgrenzung des deutschen Küstenmeeres und der deutschen AWZ benannten Koordinaten nur der Definition der Schutzgebietsgrenzen dienen und die für die Seegrenzen allein maßgeblichen Proklamationen unberührt lassen.

Absatz 4 Sätze 1 und 2 entsprechen der derzeitigen Regelung des § 2 Absatz 2 Satz 4 und 5 der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes Pommersche Bucht (NatSGPomBuchtV). Die Regelung trägt dem Vorbehalt in Abschnitt IV Absatz 3 der Proklamation der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer AWZ der Bundesrepublik Deutschland in der Nordsee und in der Ostsee vom 25. November 1994 (BGBl. II S. 3769) Rechnung. Hiernach bleiben die Modalitäten der Anwendung des Artikels 5 Absatz 2 des Vertrags vom 22. Mai 1989 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Abgrenzung der Seegebiete in der Oderbucht einer späteren Regelung nach Konsultationen mit der Republik Polen vorbehalten. Auf diese Vertragslage wurde bereits bei der Meldung der Gebiete gegenüber der Kommission hingewiesen. Wie bereits in der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes Pommersche Bucht 2005 wird die diese Vertragslage wiedergebende Formulierung im Verordnungstext daher wiederholt. Der Bereich der Nordansteuerung und der Außenreede der Häfen Swinemünde und Stettin gemäß dem Raumordnungsplan für die deutsche AWZ in der Ostsee (Anlageband zum BGBl. I 2009, Nr. 78, S. 3861 vom 18. Dezember 2009, S. 1 – 31) wird wegen widersprechender Rechtsauffassungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen durch Absatz 4 von der Geltung der Verordnung ausgenommen. Nach deutscher Ansicht handelt es sich um einen Teil der deutschen AWZ, wobei hieraus im Verhältnis zu Polen keine Rechte und Pflichten geltend gemacht werden. Nach polnischer Ansicht ist dieser Bereich Teil des polnischen Küstenmeeres.

Absatz 5 Satz 1 gliedert das Schutzgebiet unter Bezugnahme auf die in § 1 genannten Gebietsmeldungen in vier Bereiche. Der in Satz 2 bis 4 beschriebene Bereich I entspricht in seinem räumlichen Umgriff dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Westliche Rönnebank“, die in Satz 5 bis 7 beschriebene Abgrenzung des Bereiches II entspricht dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Adlergrund“, die in Satz 8 bis 12 beschriebene Abgrenzung des Bereiches III entspricht vorbehaltlich des Absatzes 3 dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Pommersche Bucht mit Oderbank“ und die in Satz 13 bis 17 beschriebene Abgrenzung des Bereiches IV entspricht vorbehaltlich des Absatzes 3 dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Pommer-

sche Bucht“. Hinsichtlich der Koordinaten der Eckpunkte wird jeweils auf die der Verordnung beigefügte Anlage 1 Abschnitt B verwiesen.

Absatz 6 schafft innerhalb des Naturschutzgebietes eine Zone für das Verbot der Freizeitfischerei nach § 8 Absatz 2 Nummer 3.

Absatz 7 verweist auf die der Verordnung als Anlage 2 beigefügte Übersichtskarte, in der das Naturschutzgebiet, seine vier Bereiche sowie die Zone nach Absatz 6 grafisch dargestellt sind.

Absatz 8 regelt das Verhältnis der Darstellungen in der Karte nach Anlage 2 zu den Bestimmungen der Absätze 2 bis 6 in Verbindung mit Anlage 1.

Zu § 3 (Schutzzweck)

Absatz 1 verweist auf den Schutzgrund des § 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG. Die Bewahrung des Meeresgebietes in seiner Gesamtheit und Vielgestaltigkeit einschließlich der für das FFH-Gebiet maßgeblichen Lebensräume, Lebensgemeinschaften und Arten dient der Verwirklichung der Erhaltungsziele von Natura 2000 und damit der dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt und soll unter anderem der Gefährdung natürlich vorkommender Ökosysteme entgegenwirken. Das Schutzgebiet vermittelt aufgrund seiner Lage zwischen Arten in den Gewässern um den Jasmund, des Adlergrundes und den Gewässern um Bornholm und dient der Ausbreitung mariner Organismen in die südliche Ostsee. Darüber hinaus vermittelt die Rönnebank zwischen den Riffbereichen westlich der Darßer Schwelle und den selteneren Vorkommen von Riffen in der südlichen Ostsee.

Absatz 2 präzisiert die Inhalte des Schutzzweckes nach Absatz 1 anhand spezifischer ökologischer Werte und Funktionen des Gebietes, die es zu erhalten und wiederherzustellen gilt. Eine Wiederherstellung ist nur insoweit vorgesehen, als dies naturschutzfachlich geboten ist. Ob für das jeweilige Schutzgut neben der Erhaltung des Ist-Zustands auch eine Wiederherstellung erforderlich ist, kann erst auf der Ebene des Bewirtschaftungsplans entschieden werden.

Nummer 1 greift die Bedeutung der Hydro- und Morphodynamik auf. Diese führt zu einer für das gesamte Gebiet typischen Sedimentverteilung, bei der in den Riffbereichen Steine aus feineren Sedimenten herausragen, während gleichzeitig andere, gröbere Sedimente und Steine zeitweilig von einer dünnen Schicht feinerer Sedimente um- bzw. überlagert sind und in den Sandbankbereichen gut sortierte Feinsande dominieren. Durch den Einstrom von Süßwasser aus der Oder im Süden und die Mischung mit dem über Arkonabecken und Sassnitzrinne aus nordwestlicher Richtung eindringenden salzreichen Nordseewasser entsteht ein räumlich und zeitlich variierender Salzgehaltsgradient in nord-südlicher Richtung, der zu einer einzigartigen

salzgehaltsabhängigen Besiedlung durch marin-euryhaline Arten sowie Brackwasser- und Süßwasserarten führt.

Nummer 2 benennt den im Gebiet vorkommenden Biotoptyp marine Makrophytenbestände, welcher auch dem gesetzlichen Schutz nach § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 BNatSchG unterliegt. Die in § 30 BNatSchG ebenfalls genannten Biotoptypen Riffe und sublitorale Sandbänke unterscheiden sich unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten nicht von den entsprechenden natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von Anhang I der FFH-Richtlinie. Sie werden somit bereits über § 4 Absatz 1 Nummer 1, § 5 Absatz 1 Nummer 1 und § 6 Absatz 1 Nummer 1 geschützt. Eine ergänzende Unterschutzstellung der marinen Makrophytenbestände im Naturschutzgebiet ist geboten, da diese nicht weniger schutzwürdig sind. Den Vorkommen des Biotoptyps im Schutzgebiet kommt eine wichtige Rolle bei der lokalen Primärproduktion und als marine Kohlenstoffsенke zu. Sie sind wichtige Strukturgeber, Habitatbildner, Brut- und Aufzuchtgebiet für Wirbellose sowie für kommerziell genutzte Fischarten. Weiter wirken Makrophyten als Bio-Stabilisatoren und geben dem Sediment Halt.

Nummer 3 stellt auf die Bestände der Schweinswale, Kegelrobben und der Seevogelarten und ihrer Lebensräume sowie der natürlichen Populationsdynamik dieser Arten ab, zu deren Schutz das Gebiet einen wesentlichen Beitrag leisten soll. Im Naturschutzgebiet liegen Migrations-, Aufenthalts- und Nahrungshabitate des Schweinswals. Auch für Kegelrobben ist der Bereich der Oderbank aufgrund seiner Nähe zu den Liegeplätzen und seiner guten Habitateigenschaften für wichtige Beutefischarten ein potentiell Nahrungshabitat.

Für Seevögel stellt das Gebiet einen wichtigen Lebensraum dar. Vor allem Sterntaucher, Prachtaucher, Ohrentaucher, Rothalstaucher, Gelbschnabeltaucher, Eisente, Trauerente, Samtente, Sturmmöwe, Silbermöwe, Trottellumme, Tordalk und Gryllsteiste nutzen das Naturschutzgebiet als Nahrungs-, Überwinterungs-, Mauser-, Durchzugs- oder Rastgebiet.

Nummer 4 betont die Funktion als Verbindungsfläche und Trittstein für Ausbreitungen der benthischen Lebensgemeinschaften in die südliche Ostsee. Mit seiner Lage in der deutschen AWZ ermöglicht das Gebiet vor allem einen Austausch der benthischen Arten zwischen Jasmund, Adlergrund und Bornholm.

Zu § 4 (Schutzzweck des Bereiches I)

Bereich I des Naturschutzgebietes wurde als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Westliche Rönnebank“ (DE 1249-301) an die Kommission gemeldet (vgl. § 1 Satz 3 Nummer 1). In Übereinstimmung mit § 32 Absatz 3 Satz 1 BNatSchG bestimmt § 4 den Schutzzweck für diesen Bereich entsprechend den Erhaltungszielen.

Der Schutzzweck nach § 4 tritt zu dem im gesamten Naturschutzgebiet verfolgten Schutzzweck nach § 3 hinzu.

Absatz 1 hebt die für die Verwirklichung des Schutzzweckes maßgeblichen Bestandteile des Bereiches hervor und stellt zugleich klar, dass die Unterschutzstellung im Interesse ihrer Bewahrung und, soweit dies erforderlich ist, ihrer Wiederherstellung erfolgt.

Nummer 1 benennt den unter Schutz zu stellenden Lebensraumtyp Riffe (EU-Code 1170) nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Geschützt werden auch die für diese Lebensraumtypen charakteristischen Arten. Diese werden in dem nach § 11 aufzustellenden Bewirtschaftungsplan näher bestimmt.

Innerhalb des Bereiches I lassen verschiedene Formen von Endmoränen auf Gletscheraktivitäten mit gegenläufiger Vorstoßrichtung schließen. Der Hang der Bank flacht sanft in das Arkonabecken ab. Der Bereich stellt einen weitgehend natürlichen küstennahen Moränenrücken der Rönnebank dar. Am nordwestlichen Hang der Rönnebank kommen isolierte Riffbereiche vor, die repräsentativ für steinige Hang-Riffe der Ostsee sind. Die Rönnebank besteht aus mehreren Endmoränen, die sich von der Südküste Bornholms bis etwa 10 Seemeilen nordöstlich vor Rügen erstrecken. Etwa 65 km² (entspricht 76 %) des Bereiches werden durch den Lebensraumtyp Riffe im Sinne der FFH-Richtlinie geprägt. Auf den Bereich I entfallen damit ca. 14 % der Fläche dieses Lebensraumtyps in der deutschen AWZ der Ostsee.

Nummer 2 benennt die nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu schützenden Art Schweinswal (*Phocoena phocoena*, EU-Code 1351).

Absatz 2 konkretisiert, unter Bezugnahme auf den in Absatz 1 Nummer 1 genannten Lebensraumtyp des Anhanges I der FFH-Richtlinie einschließlich seiner charakteristischen Arten, dessen Schutzzwecke entsprechend den Erhaltungszielen in einem nicht abschließenden Katalog.

Für die dauerhafte Erhaltung und die gegebenenfalls erforderliche Wiederherstellung des Meeresbereiches sind insbesondere die in der Aufzählung genannten Umstände von Bedeutung.

Nummer 1 hebt die ökologische Qualität der Habitatstrukturen und deren flächenmäßige Ausdehnung hervor. Die Rönnebank besteht aus mehreren Endmoränen, die sich von der Südküste Bornholms bis etwa 10 Seemeilen nordöstlich vor Rügen erstrecken und die sich über den sie umgebenden Meeresboden erheben. Der rund 86 km² große Bereich I umfasst den westlichen Hang der Rönnebank im Tiefenbereich von 22 bis 35 m. Der Meeresboden wird bestimmt durch Mischsandbereiche und Restsedimentvorkommen aus Geschiebemergel, Kies, kleineren Steinfeldern und großen eingestreuten Blöcken.

Nummer 2 schützt den FFH-Lebensraumtyp vor dem Hintergrund der weitgehend natürlichen Verbreitung der Populationen, Bestandsdichte und Populationsdynamik

seiner charakteristischen Arten und deren Lebensgemeinschaften. In den Vorkommen des Lebensraumtyps 1170 in Bereich I treten insbesondere die für die Riffe charakteristischen Arten auf. Die wirbellose benthische Fauna setzt sich überwiegend aus weit verbreiteten marin-euryhalinen Arten mit hoher Toleranz gegenüber reduzierten Salzgehalten zusammen. Die Anzahl mariner Arten geht gegenüber den Gebieten in der Beltsee deutlich zurück, liegt aber noch über derjenigen des Adlergrundes, da die Riffgemeinschaft der Rönnebank in tieferen Bereichen durch Arten unterhalb der Salzgehalts-Sprungschicht lebenden Weichboden-Gemeinschaft ergänzt wird. Dieses Arteninventar kommt ansonsten nur in weiter küstenfernen Bereichen vor.

Nummer 3 schützt die Unzerschnittenheit der Lebensräume sowie die Funktion des Bereiches I als Lebens-, Regenerations- und Refugialraum insbesondere für die benthische Fauna. Durch seine im Vergleich zu den übrigen Schutzgebieten hohen Wassertiefen (22 bis 35 m) und den hohen Salzgehalt stellt der Bereich sowohl für sessile als auch für mobile marin-euryhaline Arten mit einem hohen Aktionsradius einen Lebens- und Rückzugsraum dar, u.a. bei Störungen wie z.B. extrem kalten Wintern.

Nummer 4 schützt die Funktion des Bereiches insbesondere für die benthische Fauna, welche hier eine weitgehend natürliche Populationsdynamik aufweist, auch als Trittstein für die Ausbreitung von benthischen Arten und Lebensgemeinschaften. Bereich I hat aufgrund der geringeren Wassertiefen eine ganzjährig gute Sauerstoffversorgung und damit eine wichtige Funktion als Ausgangspunkt für eine Wiederbesiedlung der steinigen bis sandigen Meeresböden mit benthischen Arten. Darüber hinaus vermittelt die Rönnebank aufgrund ihrer Lage zwischen den Riffbereichen westlich der Darßer Schwelle und stellt einen „Trittstein“ für die Ausbreitung der benthischen salztoleranten Süßwasser- und Brackwasserarten in die westliche und zentrale Ostsee dar.

Absatz 3 konkretisiert, unter Bezugnahme auf die in Absatz 1 Nummer 2 genannte Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie, deren Schutzzwecke in einem nicht abschließenden Katalog.

Nummer 1 hebt den quantitativen Bestand dieser Art, ihrer natürlichen räumlichen und zeitlichen Verbreitung, ihren Gesundheitszustand, ihre reproduktive Fitness unter Berücksichtigung ihrer natürlichen Populationsdynamik sowie ihrer genetischen Vielfalt und genetischen Austauschmöglichkeiten hervor. Die unbeabsichtigte Tötung in Stellnetzen stellt die mit Abstand häufigste anthropogene Todesursache von Schweinswalen dar. Durch eine Senkung der anthropogen verursachten Mortalität sowie durch die Unterstützung ihres Gesundheitszustands und ihrer reproduktiven Fitness kann der Bereich einen Beitrag zum Erhalt der Art in der zentralen Ostsee leisten. Eine Regulierung fischereilicher Tätigkeiten ist nicht Gegenstand dieser Verordnung (vgl. Begründung zu § 8 Absatz 3 Nummer 3).

Nummer 2 schützt die Funktion des Bereiches als weitgehend störungsfreies und von lokalen Verschmutzungen unbeeinträchtigt Habitat des Schweinswals. Zur Wiederherstellung und zum Erhalt der Schweinswalbestände in Bereich I bedarf es ungestörter Nahrungs- und Migrationshabitats. Störungsinduzierte Verhaltensänderungen können je nach Anzahl der betroffenen Tiere und Art des unterbrochenen Verhaltens (Nahrungsaufnahme, Paarung, Laktation) populationsrelevante Auswirkungen nach sich ziehen. Für die sich akustisch orientierenden marinen Säugetiere ist Lärm ein besonders bedeutender Störfaktor.

Nummer 3 benennt die Wichtigkeit unzerschnittener Habitats und der Migrationsfähigkeit des Schweinswals innerhalb der zentralen Ostsee und in die westliche Ostsee und Beltsee, um die Zahl der im Schutzgebiet vorkommenden Individuen zu erhöhen. Insbesondere für die im Winter aus eisbedeckten Regionen einwandernden Individuen in eisfreie Zonen der Ostsee ist die Migrationsmöglichkeit überlebenswichtig.

Bei den in Nummer 4 genannten Nahrungsgrundlagen handelt es sich insbesondere um Dorsche (Gadidae), Grundeln (Gobiidae), Heringe (Clupea harengus), Aalmuttern (Zoarcidae), Sprotten (Sprattus sprattus) und Plattfische (Pleuronectidae), welche die Hauptbeuteorganismen des Schweinswals in der Ostsee darstellen. Schweinswale sind auf natürliche Bestandsdichten, Altersklassenverteilungen und Verbreitungsmuster ihrer Beuteorganismen sowie auf einen ungehinderten Zugang zu diesen angewiesen, um kontinuierlich und ganzjährig Nahrung aufnehmen zu können. Schweinswale haben einen hohen Energiebedarf und können nicht längere Zeit ohne Nahrung auskommen.

Zu § 5 (Schutzzweck des Bereiches II)

Bereich II des Naturschutzgebietes wurde als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Adlergrund“ (DE 1251-301) an die Kommission gemeldet (vgl. § 1 Satz 3 Nummer 2). In Übereinstimmung mit § 32 Absatz 3 Satz 1 BNatSchG bestimmt § 5 den Schutzzweck für diesen Bereich entsprechend den Erhaltungszielen. Wie auch der Schutzzweck nach § 4 tritt dieser zu dem im gesamten Gebiet verfolgten Schutzzweck nach § 3 hinzu.

Absatz 1 hebt die für die Verwirklichung des Schutzzweckes maßgeblichen Bestandteile des Bereiches hervor und stellt zugleich klar, dass die Unterschutzstellung im Interesse ihrer Bewahrung und, soweit dies erforderlich ist, ihrer Wiederherstellung erfolgt.

Nummer 1 benennt die unter Schutz zu stellenden Lebensraumtypen Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser (EU-Code 1110) und Riffe (EU-Code 1170) nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Geschützt werden auch die für diese Lebensraumtypen charakteristischen Arten. Diese werden in dem nach § 11 aufzustellenden Bewirtschaftungsplan näher bestimmt. Innerhalb des Bereiches II

befinden sich wesentliche und repräsentative Vorkommen dieser Lebensraumtypen in der deutschen Ostsee. Der Adlergrund befindet sich im Seegebiet zwischen Rügen und Bornholm am östlichen Rand des Arkonabeckens. Er wird von mehreren Endmoränen gebildet und setzt sich aus einer großen Sandplatte mit zentral gelegenen sehr flachen, oft kiesbedeckten und blockreichen Erhebungen aus Geschiebemergel zusammen (Foulegrund). Nordöstlich schließt sich die Rönnebank an, mit der der Adlergrund eine genetische und strukturelle Einheit bildet. Am Adlergrund liegen die größten und am höchsten unter die Wasseroberfläche aufragenden Vorkommen des Lebensraumtyps Riffe in der deutschen AWZ der Ostsee. Darüber hinaus vermittelt der Bereich II aufgrund seiner Lage zwischen den Riffbereichen westlich der Darßer Schwelle und den selteneren Vorkommen von Riffen in der südlichen Ostsee.

Nummer 2 benennt die nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu schützenden Arten Schweinswal (*Phocoena phocoena*, EU-Code 1351) und Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*). Bereich II ist ein Nahrungs- und Migrationshabitat dieser geschützten marinen Säugetiere.

Absatz 2 konkretisiert, unter Bezugnahme auf die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie einschließlich ihrer charakteristischen Arten, deren Schutzzwecke entsprechend den Erhaltungszielen in einem nicht abschließenden Katalog.

Für die dauerhafte Erhaltung und die gegebenenfalls erforderliche Wiederherstellung des Meeresbereiches sind insbesondere die in der Aufzählung genannten Umstände von Bedeutung.

Nummer 1 hebt die ökologische Qualität der Habitatstrukturen und deren flächenmäßige Ausdehnung hervor. Die Substrate der Sandbank setzen sich vorrangig aus Mittel- bis Grobsanden und Kies zusammen. Feinsande werden selten angetroffen. Der Riffbereich ist nahezu vollständig mit Steinen und Blöcken belegt. Zwischen den Steinen liegt Geschiebemergel. Diese Sedimentzusammensetzung führt in Kombination mit den gebietspezifischen Salzgehaltsschwankungen zu einer charakteristischen Besiedlung, die durch den Schutz anderer Riffe und Sandbänke auch in küstennahen Bereichen nicht erhalten werden kann.

Nummer 2 schützt die FFH-Lebensraumtypen des Bereichs vor dem Hintergrund der weitgehend natürlichen Verbreitung der Populationen, Bestandsdichte und Populationsdynamik ihrer charakteristischen Arten und ihrer Lebensgemeinschaften. In den Vorkommen der beiden Lebensraumtypen 1110 und 1170 in Bereich II treten insbesondere die für Sandbänke und Riffe charakteristischen Arten und die für Hartsubstrate charakteristischen sessilen Aufwuchsorganismen sowie die auf diese Aufwuchsorganismen angewiesene Fauna auf. Die Riffe sind dicht mit Braun- und Rotalgen sowie großflächig mit Miesmuschelbänken besiedelt, die in ihrer Qualität und Größe für die östliche deutsche Ostsee einmalig sind.

Nummer 3 schützt die Unzerschnittenheit der Lebensräume sowie die Funktion des Bereiches II als Lebens-, Regenerations- und Refugialraum insbesondere für die benthische Fauna. Durch seine geringen Wassertiefen und der dadurch ganzjährig guten Sauerstoffversorgung stellt der Bereich sowohl für sessile als auch für mobile Arten mit einem hohen Aktionsradius einen Lebens- und Rückzugsraum dar, u.a. bei Störungen wie z.B. Sauerstoffmangelereignissen.

Nummer 4 schützt die Funktion des Bereiches insbesondere für die benthische Fauna, welche hier eine weitgehend natürliche Populationsdynamik aufweist, auch als Trittstein für die Ausbreitung von benthischen Arten und Lebensgemeinschaften zwischen Jasmund und Bornholm und zwischen südlicher und zentraler Ostsee sowie als Startpunkt für die Wiederbesiedlung umliegender Gebiete.

Nummer 5 bezieht die Funktion des Bereiches als Laich- und Aufwuchsgebiet für Fischarten der Ostsee ein. Die Lebensraumtypen des Bereiches II stellen für einige Fischarten wichtige Laich- und Aufwuchsgebiete dar, da sie aufgrund der vielfältigen Habitatstrukturen gute Laich- und Aufwuchsbedingungen sowie eine gute Nahrungsgrundlage bieten.

Absatz 3 konkretisiert, unter Bezugnahme auf die in Absatz 1 Nummer 2 genannten Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie, deren Schutzzwecke in einem nicht abschließenden Katalog.

Nummer 1 hebt den quantitativen Bestand der geschützten marinen Säugetiere, ihre natürliche räumliche und zeitliche Verbreitung, ihren Gesundheitszustand, ihre reproduktive Fitness unter Berücksichtigung ihrer natürlichen Populationsdynamik sowie ihrer genetischen Vielfalt und genetischen Austauschmöglichkeiten hervor. Sowohl Schweinswale als auch Kegelrobben sind im Bereich nachgewiesen, ihre Bestandszahlen sind jedoch gering. Nach fast einhundert Jahren der Abwesenheit aufgrund gezielter Ausrottung siedeln sich Kegelrobben entlang der Küsten Mecklenburg-Vorpommerns langsam wieder an. Die unbeabsichtigte Tötung in Stellnetzen stellt die mit Abstand häufigste anthropogene Todesursache von Schweinswalen dar (vgl. Begründung zu § 4 Absatz 3 Nummer 1).

Nummer 2 schützt die Funktion des Bereiches als weitgehend störungsfreies und von lokalen Verschmutzungen unbeeinträchtigt Habitat von Schweinswal und Kegelrobbe. Zur Wiederherstellung und zum Erhalt der Bestände von Schweinswal und Kegelrobbe in Bereich II bedarf es ungestörter Nahrungs- und Migrationshabitats. Störungsinduzierte Verhaltensänderungen können je nach Anzahl der betroffenen Tiere und Art des unterbrochenen Verhaltens (Nahrungsaufnahme, Paarung, Laktation) populationsrelevante Auswirkungen nach sich ziehen. Für die sich akustisch orientierenden marinen Säugetiere ist Lärm ein besonders bedeutender Störfaktor.

Nummer 3 benennt die Wichtigkeit unzerschnittener Habitats und der Migrationsfähigkeit dieser Arten innerhalb der zentralen Ostsee und in die westliche Ostsee und

Beltsee, um die Zahl der im Schutzgebiet vorkommenden Individuen zu erhöhen. Die Wiederbesiedelung des Bereiches des Schutzgebietes durch Kegelrobben erfolgt vornehmlich aus den Gewässern nördlich des 58. Breitengrades. Schweinswale kommen in der westlichen Ostsee noch wesentlich häufiger vor als in der zentralen Ostsee. Insbesondere für die im Winter aus eisbedeckten Regionen einwandernden Individuen in eisfreie Zonen der Ostsee ist die Migrationsmöglichkeit überlebenswichtig.

Bei den in Nummer 4 genannten Nahrungsgrundlagen handelt es sich insbesondere um Dorsche (Gadidae), Grundeln (Gobiidae), Heringe (Clupea harengus), Aalmuttern (Zoarcidae), Sprotten (Sprattus sprattus) und Plattfische (Pleuronectidae), welche die Hauptbeuteorganismen von Schweinswalen und Kegelrobben in der Ostsee darstellen. Schweinswale und Kegelrobben sind auf den quantitativen und qualitativen Erhalt der Bestandsdichten, auf den Erhalt der Altersklassenverteilung und der natürlichen Verbreitung ihrer Beuteorganismen sowie auf einen ungehinderten Zugang zu diesen angewiesen, um kontinuierlich und ganzjährig Nahrung aufnehmen zu können. Insbesondere Schweinswale haben einen hohen Energiebedarf und können nicht längere Zeit ohne Nahrung auskommen.

Zu § 6 (Schutzzweck des Bereiches III)

Bereich III des Naturschutzgebietes wurde als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Pommersche Bucht mit Oderbank“ (DE 1652-301) an die Kommission gemeldet (vgl. § 1 Satz 3 Nummer 3). In Übereinstimmung mit § 32 Absatz 3 Satz 1 BNatSchG bestimmt § 6 den Schutzzweck für diesen Bereich entsprechend den Erhaltungszielen. Dieser tritt ebenfalls zu dem im gesamten Naturschutzgebiet verfolgten Schutzzweck nach § 3 hinzu.

Absatz 1 hebt die für die Verwirklichung des Schutzzweckes maßgeblichen Bestandteile des Bereiches hervor und stellt zugleich klar, dass die Unterschützstellung im Interesse ihrer Bewahrung und, soweit dies erforderlich ist, ihrer Wiederherstellung erfolgt.

Nummer 1 benennt den unter Schutz zu stellenden Lebensraumtyp Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser (EU-Code 1110) nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Geschützt werden auch die für diese Lebensraumtypen charakteristischen Arten. Diese werden in dem nach § 11 aufzustellenden Bewirtschaftungsplan näher bestimmt. Innerhalb des Bereiches III befinden sich wesentliche und repräsentative Vorkommen dieses Lebensraumtyps in der deutschen Ostsee. Der Bereich III des Naturschutzgebietes umfasst nördlich der Odermündung und östlich des Greifswalder Boddens die gesamte Fläche der Oderbank, soweit sie in der deutschen AWZ der Ostsee liegt. Die Oderbank ist die zentrale morphologische Struktur der Pommerschen Bucht. Sie ist ein idealtypisch ausgebildetes Beispiel für den Lebensraumtyp Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meer-

wasser mit einer hervorragenden Repräsentativität für diesen Lebensraumtyp in der gesamten deutschen Ostsee.

Nummer 2 benennt die nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu schützenden Arten Stör (*Acipenser oxyrinchus*, EU-Code 5042), Finte (*Alosa fallax*, EU-Code 1103) und Schweinswal (*Phocoena phocoena*, EU-Code 1351). Der Bereich III ist ein bedeutsames Nahrungshabitat für Stör und Finte sowie darüber hinaus ein Überwinterungshabitat für die Finte.

Absatz 2 konkretisiert, unter Bezugnahme auf den in Absatz 1 Nummer 1 genannten Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie einschließlich seiner charakteristischen Arten, dessen Schutzzwecke entsprechend den Erhaltungszielen in einem nicht abschließenden Katalog.

Für die dauerhafte Erhaltung und die gegebenenfalls erforderliche Wiederherstellung des Meeresbereiches sind insbesondere die in der Aufzählung genannten Umstände von Bedeutung.

Nummer 1 hebt die ökologische Qualität der Habitatstrukturen und deren flächenmäßige Ausdehnung hervor. Die Oderbank ist der zentrale Bestandteil des Bereiches sowie der Pommerschen Bucht insgesamt. Mit einer Fläche von 480 km² umfasst sie ca. 83 % der Fläche des Lebensraumtyps Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser in der deutschen AWZ der Ostsee. Die Oderbank unterscheidet sich durch ihre erhebliche Größe und ihre einheitliche Struktur generell von allen anderen ständig meerwasserüberdeckten Sandbänken der deutschen Ostsee und kann daher in ihrer Funktion durch kein anderes Vorkommen dieses Lebensraumtyps in der deutschen Ostsee ersetzt werden.

Nummer 2 schützt den FFH-Lebensraumtyp vor dem Hintergrund der weitgehend natürlichen Verbreitung der Populationen, Bestandsdichte und Populationsdynamik seiner charakteristischen Arten und deren Lebensgemeinschaften. In den Vorkommen des Lebensraumtyps 1110 in Bereich III treten insbesondere die für Sandbänke charakteristischen Arten auf. Da eine grundberührende Schleppnetzfischerei auf der Sandbank verboten ist, weisen die charakteristischen Arten des Lebensraumtyps noch weitgehend natürliche Verbreitungsmuster und Populationsdynamiken auf. Im Bereich kommen individuenreiche benthische Lebensgemeinschaften, insbesondere von Sandklaffmuscheln und Lagunen-Herzmuscheln, aber auch sehr viele Jungfische vor.

Nummer 3 schützt die Unzerschnittenheit der Lebensräume sowie die Funktion des Bereiches III als Lebens-, Regenerations- und Refugialraum insbesondere für die benthische Fauna. Trotz der Eutrophierung auch dieses Teiles der Ostsee ist der Bereich III als naturnah einzustufen und in einem ökologisch guten Zustand, u.a. auch deshalb, weil hier großräumig keine Grundschleppnetzfischerei stattfindet (vgl. Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 des Rates vom 21. Dezember 2005 mit tech-

nischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen in der Ostsee, den Belten und dem Öresund, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1434/98 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 88/98). Daher stellt der Bereich sowohl für sessile als auch für mobile Arten mit einem hohen Aktionsradius einen Lebens- und Rückzugsraum dar, u.a. bei Störungen wie z.B. Sauerstoffmangelereignissen in den umliegenden Meeresgebieten.

Nummer 4 schützt die Funktion des Bereiches insbesondere für die benthische Fauna, welche hier eine weitgehend natürliche Populationsdynamik aufweist, auch als Trittstein für die Ausbreitung des Benthos im Meeresgebiet zwischen Jasmund und Bornholm und zwischen südlicher und zentraler Ostsee und als Startpunkt und Ausbreitungskorridor für die Wiederbesiedlung umliegender Gebiete durch benthische Arten.

Nummer 5 betont die herausragende Bedeutung der Sandbank als Nahrungsquelle für Vögel, marine Säugetiere und Fische. Die speziell im Bereich der Oderbank vorkommenden benthischen Lebensgemeinschaften erlangen wegen der guten Sauerstoff- und Nährstoffversorgung z.T. sehr hohe Abundanzen und Biomassen. Aufgrund des Individuenreichtums dieser Gemeinschaften, insbesondere einiger Muschelarten, aber auch aufgrund des Vorkommens sehr vieler Jungfische hat die Sandbank eine herausragende Bedeutung als dauerhaft verfügbares Nahrungsgebiet für marine Säugetiere, größere Fische und überwinternde und mausernde Vögel.

Absatz 3 konkretisiert, unter Bezugnahme auf die in Absatz 1 Nummer 2 genannten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, deren Schutzzwecke in einem nicht abschließenden Katalog.

Nummer 1 hebt den quantitativen Bestand der Arten, ihre natürliche räumliche und zeitliche Verbreitung, ihren Gesundheitszustand, ihre reproduktive Fitness unter Berücksichtigung ihrer natürlichen Populationsdynamik sowie ihrer genetischen Vielfalt und genetischen Austauschmöglichkeiten hervor.

Nummer 2 schützt die Funktion des Bereiches als weitgehend störungsfreies und von lokalen Verschmutzungen unbeeinträchtigt Habitat des Schweinswals. Zur Wiederherstellung und zum Erhalt der Schweinswalbestände in Bereich III bedarf es ungestörter Nahrungs- und Migrationshabitats. Störungsinduzierte Verhaltensänderungen können je nach Anzahl der betroffenen Tiere und Art des unterbrochenen Verhaltens (Nahrungsaufnahme, Paarung, Laktation) populationsrelevante Auswirkungen nach sich ziehen. Für die sich akustisch orientierenden marinen Säugetiere ist Lärm ein besonders bedeutender Störfaktor.

Nummer 3 benennt die Wichtigkeit unzerschnittener Habitats und der Migrationsfähigkeit der geschützten Arten innerhalb der zentralen Ostsee und in die westliche Ostsee und Beltsee, um die Zahl der im Schutzgebiet vorkommenden Individuen zu erhöhen. Schweinswale kommen in der westlichen Ostsee noch wesentlich häufiger

vor als in der zentralen Ostsee. Insbesondere für die im Winter aus eisbedeckten Regionen einwandernden Individuen in eisfreie Zonen der Ostsee ist die Migrationsmöglichkeit überlebenswichtig.

Bei den in Nummer 4 genannten Nahrungsgrundlagen handelt es sich insbesondere um Dorsche (*Gadidae*), Grundeln (*Gobiidae*), Heringe (*Clupea harengus*), Aalmuttern (*Zoarcidae*), Sprotten (*Sprattus sprattus*) und Plattfische (*Pleuronectidae*) welche die Hauptbeuteorganismen des Schweinswals in der Ostsee darstellen. Siehe hierzu die Begründung zu § 4 Absatz 3 Nummer 4.

Nummer 5 hebt die besondere Bedeutung einer hohen Vitalität der Individuen und arttypischen Altersstruktur der Stör- und Fintenbestände und der räumlichen und zeitlichen Verbreitungsmuster und Bestandsdichten dieser geschützten Fischarten des Anhanges II der FFH-Richtlinie hervor. Zudem sollen auch deren Nahrungsgrundlagen natürliche Verbreitungsmuster und Bestandsdichten erreichen, da dies wiederum grundsätzliche Voraussetzung für einen guten qualitativen und quantitativen Zustand des Bestandes dieser Fischarten innerhalb des Bereiches III ist. Die Erhaltung und Wiederherstellung von Gebieten mit ihren natürlichen Nahrungsgrundlagen stellt eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Vermehrung der Finten-Vorkommen in der deutschen Ostsee dar.

Nummer 6 schützt die Funktionsfähigkeit des Bereiches als Wanderkorridor und Nahrungsgebiet für den baltischen Stör (*Acipenser oxyrinchus*). Im Mai 2006 wurden im Rahmen eines Wiederansiedlungsprojektes die ersten Jungstöre im Odereinzugsgebiet (Peene) eingesetzt. Diese Besatzmaßnahmen wurden in Kooperation mit Polen fortgesetzt. Bis 2013 wurden rund 500.000 Jungstöre in die Oder und ihre Nebengewässer ausgesetzt. Bisherige Untersuchungen zum Wanderverhalten zeigen, dass die Störe aus der Oder inzwischen die gesamte Ostsee besiedeln. Dabei wird die Oderbank auf der Grundlage historischer Quellen als Wanderkorridor und Nahrungsgebiet für Störe eingestuft.

Zu § 7 (Besonderer Schutzzweck des Bereiches IV)

Bereich IV des Naturschutzgebietes wurde als Europäisches Vogelschutzgebiet „Pommersche Bucht (DE 1011-401) an die Kommission gemeldet (vgl. § 1 Satz 3 Nummer 4) und durch die Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Pommersche Bucht“ (NatSGPomBuchtV)¹¹ im Jahr 2005 unter besonderen Schutz gestellt.

¹¹ Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Östliche Deutsche Bucht" vom 15. September 2005 (BGBl. I S. 2782), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 111 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044).

In Übereinstimmung mit § 32 Absatz 3 Satz 1 BNatSchG bestimmt § 5 den Schutzzweck für diesen Bereich entsprechend den Erhaltungszielen. Die Norm entspricht weitgehend der derzeitigen Regelung des § 3 NatSGPomBuchtV. Auch der Schutzzweck nach § 7 tritt zu dem im gesamten Naturschutzgebiet verfolgten Schutzzweck nach § 3 hinzu.

Absatz 1 entspricht inhaltlich der derzeitigen Regelung des § 3 Absatz 1 NatSGPomBuchtV. Wie dort wird als Schutzzweck die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Bereich des Europäischen Vogelschutzgebietes vorkommenden Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie sowie des Meeresbereiches in seiner Funktion als Nahrungs-, Überwinterungs-, Mauser-, Durchzugs- und Rastgebiet benannt. Hinsichtlich der Wiederherstellung wird nunmehr ausdrücklich auf die Erforderlichkeit abgestellt. Hierdurch wird klargestellt, dass eine Wiederherstellung nur insoweit zu erfolgen hat, als dies naturschutzfachlich notwendig ist. Dies ist nachgelagert auf der Ebene des Bewirtschaftungsplans zu entscheiden. Der Katalog der explizit als Schutzgut benannten Arten wird basierend auf neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst, wobei die Auflistung, wie auch bereits in der derzeitigen Regelung des § 3 Absatz 1 NatSGPomBuchtV, nicht abschließend ist.

Dem nunmehr als Bereich IV bezeichneten Europäischen Vogelschutzgebiet „Pommersche Bucht“ kommt eine besondere Funktion als Nahrungs-, Überwinterungs-, Mauser-, Durchzugs- und Rastgebiet zu. Der Bereich umfasst die geeignetsten Flächen für den Schutz von Seevögeln in der deutschen AWZ der Ostsee, deren Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit bereits mit der NatSGPomBuchtV festgestellt wurde. Die diesbezüglichen Erwägungen gelten unverändert fort. Der Bereich leistet einen Beitrag zur Sicherung des Überlebens und der Vermehrung der dort vorkommenden Arten des Anhangs I und der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie.

Bereich IV zählt zu den zehn wichtigsten¹² Überwinterungsgebieten für Seevögel in der Ostsee. Ohrentaucher sowie Eisenten, Trauerenten, Samtenten und Gryllteisten überwintern im Bereich in international bedeutsamen Beständen von jeweils über einem bis zu zehn Prozent der nordwesteuropäischen Gesamtpopulation. Für Stern-, Pracht- und Rothalstaucher ist er innerhalb der AWZ der deutschen Ostsee das wichtigste Überwinterungsgebiet. Als weitere ornithologische Besonderheit mausert ein Teil des Samt- und Trauerentenbestandes im Sommer von Juli bis September im Be-

¹² Skov H., Vaitkus G., Flensted KN., Grishanov G., Kalamees A., Kondratyev A., Leivo M., Luigujoe L., Mayr C., Rasmussen JF., Raudonikis L., Scheller W., Sidlo PO., Stipniece A., Struwe-Juhl B., Weiland B.: Inventory of coastal and marine Important Bird Areas in the Baltic Sea, BirdLife International, Cambridge 2000.

reich der Oderbank. Sturm- und Silbermöwen nutzen Bereich IV als Nahrungshabitat während des ganzen Jahres.

Aufgrund neuerer wissenschaftlicher Daten werden Zwergmöwen, Flussee- und Küstenseeschwalben nicht mehr explizit benannt, da ihr Verbreitungsschwerpunkt außerhalb des Gebietes sehr viel näher zur Küste liegt. Heringsmöwen kommen nur vereinzelt und unregelmäßig im Gebiet vor. Dagegen nutzen Gelbschnabeltaucher das Gebiet regelmäßig als Nahrungshabitat. Es ist davon auszugehen, dass Gelbschnabeltaucher aufgrund eines ähnlichen Schlichtkleids im Winter bei früheren Erfassungen als „unbestimmte Seetaucher“ gezählt wurden. Auch wenn die Art selten vorkommt, rastet sie jedoch regelmäßig in der Pommerschen Bucht und hat hier ihr einziges regelmäßiges Vorkommen in Deutschland. Gelbschnabeltaucher waren bereits bislang vom Schutzzweck des § 3 Absatz 1 NatSGPomBuchtV umfasst, da dieser allgemein auf den Schutz der Arten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie und der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten abhebt und die Nennung einzelner Arten nur im Rahmen von Regelbeispielen („insbesondere“) erfolgt.

Absatz 2 konkretisiert die Schutzzwecke für die in Absatz 1 genannten Vogelarten in einem nicht abschließenden Katalog.

Nummer 1 entspricht der derzeitigen Regelung des § 3 Absatz 2 Nummer 1 NatSGPomBuchtV.

Nummer 2 entspricht inhaltlich der derzeitigen Regelung des § 3 Absatz 2 Nummer 2 NatSGPomBuchtV. Lediglich auf eine Differenzierung zwischen direkten und indirekten Nahrungsgrundlagen wird nunmehr verzichtet, da der Verweis auf die „wesentlichen Nahrungsgrundlagen“ umfassend ist und beide Kategorien einschließt.

Nummer 3 entspricht der derzeitigen Regelung des § 3 Absatz 2 Nummer 3 NatSGPomBuchtV, wobei infolge der Integration des Vogelschutzgebietes in das Gesamtgebiet „Pommersche Bucht - Rönnebank“ nunmehr als Bezugsraum auf „den Bereich“ statt auf „das Gebiet“ abgestellt wird.

Nummer 4 fasst die Nummern 4 und 5 der derzeitigen Regelung des § 3 Absatz 2 NatSGPomBuchtV zusammen und fokussiert die natürliche Qualität der Lebensräume mit ihren jeweiligen ökologischen Funktionen für die vorkommenden Arten, ihre Unzerschnittenheit sowie die Bedeutung eines ungehinderten räumlichen Wechsels des Aufenthaltsortes der Arten hervor. Im Sinne eines Beitrages des Bereiches zum kohärenten Schutzgebietssystem „Natura 2000“ und des Ökosystemansatzes der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie wird betont, dass auch die für das Überleben der Seevögel unverzichtbaren Ausweichmöglichkeiten und die Erreichbarkeit von benachbarten Meeresbereichen, insbesondere von anderen Schutzgebieten, gewährleistet sein müssen. Der derzeit in Nummer 5 enthaltene Verweis auf die nach Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 der Vogelschutzrichtlinie gebotene Bewahrung des Schutzgebietes vor Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie einer erheblichen Beläs-

tigung der Vögel wurde gestrichen, da nach Artikel 7 der FFH-Richtlinie aufgrund der Erklärung zum besonderen Schutzgebiet im Jahr 2005 die Verpflichtungen des Artikels 6 Absatz 2 bis 4 der FFH-Richtlinie an die Stelle der Pflichten treten, die sich aus Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 der Vogelschutzrichtlinie ergeben.

Zu § 8 (Verbote)

§ 8 enthält zentrale Verbote zum Schutz des Gebietes, um im Einklang mit den internationalen und europäischen Vorgaben eine effektive Unterschutzstellung zu gewährleisten. Die Vorgaben des § 23 Absatz 2 BNatSchG sind durch den völkerrechtlichen Kontext des Artikels 56 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen modifiziert umgesetzt. Die Reichweite der in Absatz 1 und 2 aufgeführten Verbote wird durch die Ausnahmebestimmung des Absatzes 3 begrenzt, die sich ihrem Gegenstand nach vor allem auf die in § 57 Absatz 3 Nummer 1 und 3 BNatSchG bezeichneten Handlungen und Aktivitäten bezieht, sowie durch die Regelung der Zulässigkeit bestimmter Projekte und Pläne in § 9.

Absatz 1 entspricht der derzeitigen Regelung des § 4 Absatz 1 der Verordnungen über die Festsetzung der Naturschutzgebiete „Östliche Deutsche Bucht“ (NatS-GÖDeuBuchtV) und „Pommersche Bucht“ (NatSGPomBuchtV). Wie diese stellt die Einleitung in Absatz 1 durch den Verweis auf die nun in § 9 der Verordnung enthaltenen Vorgaben für bestimmte Projekte und Pläne klar, dass die allgemeine Verbotsbestimmung in § 8 Absatz 1 für die in dieser speziellen Vorschrift bezeichneten Tatbestände nicht gilt.

Die allgemeinen Verbotsregelungen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 greifen die im Bereich der AWZ nach Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen begrenzten souveränen Rechte und Hoheitsbefugnisse des Küstenstaates auf. Auf diesem Wege wird in Übereinstimmung mit § 56 Absatz 1 BNatSchG dokumentiert, dass von vornherein nur solche Rechte und Hoheitsbefugnisse in Anspruch genommen werden, die dem Küstenstaat in seiner AWZ nach Maßgabe des Seevölkerrechts zu Gebote stehen. Hierzu gehören nach Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe b iii) des Seerechtsübereinkommens auch Hoheitsbefugnisse in Bezug auf den Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt.

Nummer 1 stellt klar, dass in Bezug auf die souveränen Rechte grundsätzlich alle Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder einer nachhaltigen Störung der im Gebiet geschützten Arten führen können. Vor dem Hintergrund der habitatschutzbezogenen Anforderungen insbesondere des europäischen Naturschutzrechts, die es aus Gründen des § 57 Absatz 3 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 Satz 3 BNatSchG durch die Schutzgebietsverordnung umzusetzen gilt, trägt die Bestimmung zur Verwirklichung der Anforderungen des Artikels 6 Absatz 2 (auch in Verbindung

mit Artikel 7) der FFH-Richtlinie bei. Zugleich wird hierdurch der normativen Vorgabe des § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG entsprochen, vermöge derer in einem Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten sind, die zu einer Beeinträchtigung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer „nachhaltigen Störung“ führen können. Letzteres ist bei solchen Störungen anzunehmen, die sich entweder infolge ihrer Dauer oder ihrer Intensität auf den Schutzzweck des Naturschutzgebietes erheblich auswirken.

Nummer 2 verbietet im Hinblick auf die dem Küstenstaat insoweit zustehenden Hoheitsbefugnisse die Errichtung von künstlichen Inseln, Anlagen und Bauwerken. Die Regelung stellt zudem klar, dass auch eine wesentliche Änderung der Installationen dem Verbot unterfällt. Dies entspricht dem bei terrestrischen Naturschutzgebieten üblichen Bauverbot. Das Verbot kommt bei allen in Absatz 3 und § 9 Absatz 1 nicht ausdrücklich erwähnten Vorhaben zum Tragen, zu denken ist dabei zum Beispiel an touristische Inseln. Das Verbot erfasst auch die Errichtung von Inseln, Anlagen oder Bauwerken außerhalb des Gebietes, soweit dies zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen Störung führen kann.

Absatz 2 enthält für das Schutzgebiet spezifische Verbote bestimmter Handlungen und Tätigkeiten, die im Hinblick auf die Verbote des Absatzes 1 den Charakter von Regelbeispielen aufweisen. Dabei beachtet die Regelung die Vorgaben des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und des europäischen Fischereirechts.

Nummer 1 verbietet die Einbringung von Baggergut und entspricht damit der derzeitigen Regelung des § 4 Absatz 2 Nummer 2 NatSGÖDeuBuchtV und NatSGPomBuchtV. Das Verbot ist erforderlich, weil bei Verklappungen pelagische und insbesondere bodenlebende Fische geschädigt werden, welche zum einen selbst unmittelbarer Schutzgegenstand der Verordnung sind und zum anderen die Hauptnahrungsquelle für den Schweinswal, die Kegelrobbe und diverse Seevögel darstellen. Erhöhte Schwebstoffgehalte infolge von Verklappungsaktivitäten beeinflussen Fischlaich und Jungfische, die eine der Hauptnahrungsquellen für Schweinswal, Kegelrobbe und Seevögel sind, in der Umgebung der Klappstellen. Trübungswolken, die durch das verklappte Material hervorgerufen werden, können mehrere Stunden bis Tage in Suspension bleiben und in dieser Zeit pelagische Fischarten und die Orientierungsfähigkeit von nach Nahrung tauchenden Seevögeln beeinträchtigen. Die allgemeine Vorschrift des § 4 des Hohe-See-Einbringungsgesetzes (HSEG)¹³ verbietet zwar grundsätzlich das Einbringen von Abfällen und sonstigen Stoffen und Gegenständen in die Hohe See, nimmt jedoch Baggergut hiervon aus (§ 4 Satz 2 Nummer 1 HSEG).

¹³ Hohe-See-Einbringungsgesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455), zuletzt geändert durch Artikel 104 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).

Nummer 1 schließt diese Schutzlücke aus den genannten naturschutzfachlichen Gründen in Bezug auf das Naturschutzgebiet.

Nummer 2 verbietet die Errichtung und den Betrieb mariner Aquakulturen (Marikulturen) und entspricht damit den derzeitigen Regelungen der Verordnungen für die Vogelschutzgebiete „Östliche Deutsche Bucht“ und „Pommersche Bucht“ (§ 4 Absatz 2 Nummer 1 NatSGÖDeuBuchtV und NatSGPomBuchtV). Anders als die Erhaltung der biologischen Meeresschätze unterfallen Vorschriften zur Aquakultur der geteilten Zuständigkeit der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten. Das Verbot der Errichtung und des Betriebes von Marikulturen trägt der Erkenntnis Rechnung, dass dies aus Gründen des § 23 Absatz 2 BNatSchG zu unterbinden ist. Marine Aquakulturen können vielfältige, in der Regel negative Einflüsse auf die marine Umwelt haben. So können der umgebende Wasserkörper und der Meeresboden durch überschüssige Futterstoffe und eingesetzte Therapeutika aber auch durch erhöhte Ausscheidungsprodukte der Marikulturorganismen selbst belastet werden. Therapeutika können zu Resistenzproblemen, der durch die zusätzlichen Nährstoffe hervorgerufene erhöhte mikrobielle Abbau zu Sauerstoffmangelerscheinungen vor allem am Meeresboden unter den Hälterungen führen. Das kann u.a. zu einer Reduktion des Sauerstoffgehaltes in den von Sandaalen für ihre Ruhephasen benötigten Sedimenten führen, so dass diese für sie unbrauchbar werden. Sandaale haben eine Schlüsselfunktion im Ökosystem und stellen für viele zu schützende marine Arten eine Nahrungsgrundlage dar. Zudem gehen mit marinen Aquakulturen durch betriebsbedingten Bootsverkehr sowie durch den Einsatz von Vergrämungsgeräten, so z.B. Pingern oder Seal Scarern, zusätzliche Störungen einher.

Nummer 3 untersagt die Freizeitfischerei in der Zone nach § 2 Absatz 6 ganzjährig. Anders als bei der kommerziellen Fischerei beansprucht die Europäische Union für die Freizeitfischerei keine ausschließliche Regelungskompetenz. Die relevanten Schutzgüter im Natura 2000-Gebiet „Pommersche Bucht-Rönnebank“ sind rastende und überwinternde Seevögel (insbesondere Meerestenten und Seetaucher), Schweinswale der zentralen Ostseepopulation, Sandbänke und Riffe.

Einer der Hauptkonflikte zwischen diesen Schutzgütern und der Freizeitfischerei ist die Störung von Seevögeln. Das Konfliktpotential ergibt sich aus der räumlichen und zeitlichen Überlagerung der Angelfischereiaktivitäten und den Vorkommensgebieten von rastenden, überwinternden oder mausernden Seevögeln. Viele der geschützten Seevogelarten, wie Stern- und Prachtttaucher, reagieren auf Störungen durch jeglichen Schiffsverkehr empfindlich. Sie zeigen z.T. Fluchtdistanzen von mehr als 2 km. Dabei besitzt der angelsportspezifische Bootsverkehr ein besonders hohes Störungspotential für Seevögel, weil Gebiete aufgesucht werden, die neben bzw. außerhalb bereits bestehender Schifffahrtsrouten liegen und eine abwechslungsreiche Bodentopographie aufweisen, die auch von rastenden Seevögeln bevorzugt wird. Zudem ist die Aufenthaltsdauer der Boote zu Angelzwecken im Schutzgebiet in der Regel länger als bei anderen Booten. Ein besonderes Störpotential weist dabei das sogenannte

Schleppangeln („Trolling“) auf, bei dem eine oder mehrere Angelrouten hinter einem fahrenden Boot permanent geschleppt werden.

Die Freizeitfischerei wirkt sich zudem auch nachteilig auf die geschützten Riffe und Schweinswale der östlichen Population aus. Sie ist gezielt auf den Fang von Dorschen ausgerichtet, die eine charakteristische Art des geschützten Lebensraumtyps Riffe und räumlich-ökologisch eng mit Riffen assoziiert ist. Zudem stellen Dorsche eine wichtige Nahrungsgrundlage für Schweinswale dar. Die gezielte Entnahme von großen Mengen von Dorschen durch die Freizeitfischerei ist geeignet, den Zustand von Riffen zu verschlechtern und führt damit zu einem Konflikt mit den Schutzzwecken. Durch das ganzjährige Verbot der gezielten Freizeitfischerei an den Riffen soll verhindert werden, dass sich der Zustand des lokalen Bestandes dieser charakteristischen Fischart verschlechtert bzw. dauerhaft gestört wird. Die Gefahr der Verschlechterung ist konkret gegeben, da sich der Bestand der Dorsche in der westlichen Ostsee seit mehreren Jahren außerhalb sicherer biologischer Grenzen befindet (Biomasse unterhalb des Limit-Referenzpunktes für den Laicherbestand).

Diese für die genannten Schutzgüter nachteiligen Auswirkungen hätten hinreichend Anlass gegeben, die Freizeitfischerei im gesamten Gebiet zu verbieten. Mit Blick auf einen ausgewogenen Interessenausgleich wurde davon jedoch Abstand genommen und der westliche Bereich des Schutzgebietes außerhalb der Zone nach § 2 Absatz 6 für die Freizeitfischerei freigegeben. Im Sinne einer verhältnismäßigen Regelung wird die Freizeitfischerei somit nicht in den in relativ kurzer Zeit von der Insel Rügen und der Halbinsel Usedom erreichbaren Flächen des Naturschutzgebietes, sondern nur in den küstenferneren und damit aufwendiger zu erreichenden Flächen im Osten des Naturschutzgebietes (Zone nach § 2 Absatz 6) beschränkt.

Nummer 4 untersagt das Ausbringen von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten. Soweit diese dem europäischen Fischereirecht unterliegen, richtet sich das Ausbringen nach Fischereirecht. Zur Definition von „gebietsfremd“ wird auf Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35) verwiesen. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 8 Buchstabe h des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und soll eine Verfälschung der spezifischen Fauna und Flora des Gebietes verhindern. Weiter gehende Schutzvorschriften, insbesondere die Vorgaben des § 40 BNatSchG, der §§ 40a ff. BNatSchG sowie die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 bleiben unberührt (siehe § 12 Nummer 1).

Absatz 3 begrenzt die Reichweite der Verbote des Absatzes 1. Die Ausnahmevorschrift entspricht im Wesentlichen der derzeitigen Regelung des § 4 Absatz 3 NatS-GÖDeuBuchtV und NatSGPomBuchtV.

Nummer 1 lehnt sich eng an die Vorgaben des § 57 Absatz 3 Nummer 1 und 3 BNatSchG an. Die Regelung bietet Gewähr dafür, dass der seevölkerrechtliche Rahmen nicht überschritten und den Vorgaben des europäischen Fischereirechts entsprochen wird. Vor diesem Hintergrund bleiben der Flugverkehr, die Schifffahrt, die nach internationalem Recht erlaubte militärische Nutzung sowie die berufsmäßige Seefischerei von den Verboten des Absatzes 1 ausgenommen, denn Artikel 58 SRÜ, der auf die in Artikel 87 SRÜ genannten Freiheiten aller Staaten verweist, ist zu beachten. Für die wissenschaftliche Meeresforschung ergibt sich die Freistellung vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Absatz 5 aus § 57 Absatz 3 Nummern 1 und 2 BNatSchG in Verbindung mit Artikel 246 Absatz 5 SRÜ.

Der Begriff der Schifffahrt in Nummer 1 umfasst dabei den gesamten völkerrechtlich zulässigen Betrieb der Schifffahrt, und zwar für Schiffe gleich welcher Flagge, d.h. ohne Benachteiligung für Schiffe unter der Bundesflagge. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der für die internationale Seeschifffahrt zuständigen Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (International Maritime Organization, IMO) kontinuierlich das völkerrechtliche Regelwerk zum Meeresumweltschutz - einschließlich schiffsbezogener naturschutzrechtlicher Normen - fortentwickelt wird, z.B. im Rahmen des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL) oder des Internationalen Übereinkommens von 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen. Die zu seiner Umsetzung erlassenen Rechtsvorschriften und die behördlichen Durchführungsmaßnahmen bestehen außerhalb der vorliegenden Verordnung und bleiben unberührt. Beschränkungen der berufsmäßigen Seefischerei, die auch Auswirkungen auf Fischereifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten haben, sind insoweit aufgrund der ausschließlichen Regelungskompetenz der Europäischen Union und nach Maßgabe des europäischen Fischereirechts nur durch diese möglich (vgl. Artikel 11 der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik). Ein entsprechender Antrag der Bundesregierung für Fischereimanagementmaßnahmen befindet sich in Vorbereitung.

Dem Abschluss vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen steht die Ausnahmenvorschrift des Absatzes 3 nicht entgegen. Unberührt bleibt insbesondere auf dem Gebiet des Flugverkehrs die Möglichkeit, so genannte luftfahrtrelevante Vogelgebiete (Air-craft relevant Bird Areas – ABA) in Luftfahrtkarten, verbunden mit entsprechenden Empfehlungen zum naturverträglichen Überflug, einzutragen. Dies ist für das Vogel-schutzgebiet „Pommersche Bucht“ bereits erfolgt.

Nummer 2 nimmt Vorhaben und Maßnahmen aus, die unmittelbar der Verwaltung des Naturschutzgebietes dienen. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Umsetzung des Bewirtschaftungsplans (Managementplans). Die Ausnahme entspricht der Wertung des Artikels 6 Absatz 3 Satz 1 der FFH-Richtlinie.

Nummer 3 enthält eine Ausnahme für Maßnahmen, die zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben erforderlich sind. Dabei erfasst die Untersuchung und Überwa-

chung von Einrichtungen und Anlagen die Untersuchung und Überwachung von auf See errichteten Anlagen sowie die zum Betrieb der Anlagen erforderlichen technischen und baulichen Nebeneinrichtungen im Sinne von § 44 des Gesetzes zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (WindSeeG) und im Sinne des § 1 Absatz 2 des Seeanlagengesetzes (SeeAnlG). Voruntersuchungen sind solche nach Teil 2, Abschnitt 2 des WindSeeG. Zugleich stellt die Vorschrift klar, dass insbesondere § 34 BNatSchG unberührt bleibt, wonach auch für diese Maßnahmen, soweit ihnen Projektqualität zukommt, vor Zulassung oder Durchführung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen ist. Auch soweit weitergehende Verpflichtungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder dem Umweltschadengesetz bestehen, werden diese durch die untergesetzlichen Vorschriften der Verordnung nicht verdrängt.

Zu § 9 (Zulässigkeit von bestimmten Projekten und Plänen)

§ 9 trifft abweichend von § 8 besondere Regelungen für bestimmte Projekte und Pläne. Die Vorschrift erfüllt die in § 57 Absatz 3 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 Satz 3 BNatSchG normierte Anforderung an die Formulierung der Schutzzerklärung. Den abstrakten Vorgaben des § 34 BNatSchG bzw. des Artikels 6 Absatz 3 und 4 der FFH-Richtlinie wird mit Blick auf die besonderen Gegebenheiten des Naturschutzgebietes und den festgelegten Schutzzweck konkrete Gestalt verliehen. Insgesamt ergänzt § 34 BNatSchG das für Projekte maßgebliche Zulassungsrecht um habitatschutzbezogene Anforderungen, die im fachrechtlichen Zulassungsverfahren von der hierzu berufenen Behörde geprüft und abgearbeitet werden. Wie Absatz 7 klarstellt, lässt § 9 die fachgesetzlich bestimmten Zuständigkeiten unberührt.

Absatz 1 greift die in § 57 Absatz 3 Nummer 4 und 5 BNatSchG aufgelisteten Aktivitäten auf. Projekte zur Energieerzeugung aus Wasser, Strömung oder Wind umfassen insbesondere Offshore-Windparks. Zu den Bodenschätzen gehören u.a. Erdöl und Erdgas sowie Kies und Sand. Die Vorschrift stellt klar, dass vor Zulassung oder Durchführung der Projekte immer dann eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG erfolgen muss, wenn sie innerhalb des Naturschutzgebietes verwirklicht werden sollen, da in diesem Fall davon auszugehen ist, dass sie geeignet sind, das Naturschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Nach Absatz 2 sind die genannten Projekte zulässig, wenn sie den Anforderungen des § 34 BNatSchG genügen.

Die Freistellung setzt voraus, dass die Verträglichkeitsprüfung eine Vereinbarkeit des Projekts mit dem bezüglich der nach europäischem Recht zu schützenden Arten, Habitate und Lebensraumtypen festgelegten Schutzzweck des Naturschutzgebietes in §§ 4 bis 7 der Verordnung ergibt oder die Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 5

BNatSchG vorliegen. Die Bezugnahme auf die letztgenannten Vorschriften bietet Gewähr dafür, dass die in § 9 Absatz 1 bezeichneten Projekte im Einzelfall und unter strikter Wahrung der unionsrechtlich in Artikel 6 Absatz 4 der FFH-Richtlinie vorgegebenen Bedingungen selbst dann noch zugelassen werden können, wenn sie sich im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung als unverträglich erweisen.

Nach Absatz 3 hat der Projektträger die zur Prüfung der Freistellungsgründe erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Regelung entspricht § 34 Absatz 1 Satz 3 BNatSchG.

Gemäß Absatz 4 sind Projekte im Sinne des Absatzes 1 außerhalb des Naturschutzgebietes vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihrer Verträglichkeit zu prüfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Für diese gelten die Vorgaben der Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Regelung trägt insbesondere auch den Anforderungen des Artikels 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie Rechnung, der auch Projekte und Pläne außerhalb von Natura 2000-Gebieten erfasst.

Absatz 5 stellt bestimmte Projekte der wissenschaftlichen Meeresforschung im Naturschutzgebiet, die den Nummern 1 bis 3 unterfallen, den in Absatz 1 genannten Projekten gleich. Diese unterfallen damit nicht den abstrakt-generellen Verboten des § 4 Absatz 1 und 2 sondern sind unter Beachtung der Maßgaben des § 34 BNatSchG zulässig.

Bei den Anforderungen an wissenschaftliche Projekte sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben – Forschungsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG und Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen nach Artikel 20a GG – in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Zudem sind die Vorgaben des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen für die Durchführung von wissenschaftlicher Meeresforschung in der AWZ zu beachten. Die in Absatz 5 Nummern 1 bis 3 aufgeführten wissenschaftlichen Projekte, wie zum Beispiel seismische Untersuchungen unter Einsatz von Luftpulsern („Airguns“) unterliegen lediglich innerhalb des Schutzgebiets einem Prüfvorbehalt, wenn sie geeignet sind, den Schutzzweck erheblich zu beeinträchtigen.

Die gesetzlichen Zuständigkeiten über Genehmigungen und Zulassungen für Forschungshandlungen, nämlich §§ 10 und 132 Abs. 1 S. 1 BBergG, bleiben bestehen. Im Übrigen ist das Bundesamt für Naturschutz nach § 34 Absatz 6 Satz 1 BNatSchG, § 5 Absatz 7 zuständig (siehe unten zu Absatz 7). Die zuständigen Behörden (z.B. Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Landesbergämter, Bundesamt für Naturschutz) informieren die Betroffenen über die Genehmigungs- und Prüfungserfordernisse sowie Zuständigkeiten und Verfahren (vgl. § 25 VwVfG). Insbesondere werden allgemeine Hinweise, Fallbeispiele und objektive Kriterien erarbeitet, die Aufschluss darüber geben, wann Forschungshandlungen nach § 34 Abs. 1 BNatSchG

geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und damit einer Verträglichkeitsprüfung nach Absatz 5 zu unterziehen sind.

Projekte der Meeresforschung, die den Nummern 1 bis 3 unterfallen, sollen in einem Umkreis von 5 Kilometern außerhalb des Meeresnaturschutzgebiets im Wege einer freiwilligen Kooperation vom Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit erfasst und im Hinblick auf die Schutzzwecke des Gebiets bewertet werden. Dazu soll ein Monitoring zu Dauer, Häufigkeit, Verortung und Schallintensität beginnend mit dem Jahr 2018 durchgeführt werden, um die Grundlage für eine weitere Wirkungsforschung zu schaffen.

Die Einhaltung des europäischen Habitatschutzrechts und der umsetzenden Vorschrift des § 34 BNatSchG wird in der Verordnung nur soweit sichergestellt, wie Deutschland als Küstenstaat Hoheitsbefugnisse zukommen. Die Nummern 1 bis 3 greifen daher die Versagungsgründe des Artikels 246 Absatz 5 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen auf. Danach kann die erforderliche Zustimmung zur Forschung etwa versagt werden, wenn diese mit der Errichtung von Anlagen oder Bauwerken verbunden ist.

Nach dem Vorbild der noch geltenden Regelung des § 5 Absatz 2 NatSGÖDeuBuchtV und NatSGPomBuchtV ist nach Absatz 6 Satz 1 in Übereinstimmung mit den europarechtlichen Vorgaben die Verträglichkeitsprüfung auch für Pläne durchzuführen. Erfasst von dieser Vorschrift werden insbesondere die Aufstellung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nach § 17 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Satz 2 stellt klar, dass bei der Aufstellung oder Änderung von Zielen und Grundsätzen nach § 17 Absatz 3 ROG die Verträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 7 Absatz 6 ROG stattfindet.

Nach Absatz 7 obliegt die Prüfung der Verträglichkeit grundsätzlich der für die Zulassung, Entgegennahme der Anzeige oder Durchführung zuständigen Behörde. Dies entspricht der allgemeinen Regel, nach der die Verträglichkeitsprüfung als Teil des jeweiligen fachrechtlichen Zulassungsverfahrens durchgeführt wird. Lediglich für nicht anderweitig zulassungs- oder anzeigebedürftige Projekte, die nicht von einer Behörde durchgeführt werden, sieht § 34 Absatz 6 BNatSchG ein subsidiäres Anzeigeverfahren bei der zuständigen Naturschutzbehörde vor. Dies ist vorliegend das Bundesamt für Naturschutz.

Zu § 10 (Ausnahmen und Befreiungen)

§ 10 enthält Vorgaben zur Erteilung von Dispensen von den Verboten des § 8 Absatz 1 und 2, um dem verfassungs- und unionsrechtlich verbürgten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen. Zuständig für die Erteilung eines Dispenses im Einzelfall ist das Bundesamt für Naturschutz.

Absatz 1 führt die Voraussetzungen für die Zulassung von Ausnahmen auf. Eine Ausnahme kann danach erteilt werden, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung der für den Schutzzweck nach den §§ 4 bis 7 maßgeblichen Bestandteile des Gebietes ausgeschlossen werden kann.

Absatz 2 regelt die Erteilung einer Befreiung von den Verboten des § 8 Absatz 1 und 2 und verweist auf die allgemeinen Dispensvoraussetzungen des § 67 BNatSchG.

Zu § 11 (Bewirtschaftungsplan)

§ 11 regelt den Bewirtschaftungsplan, der insbesondere die Schutzzwecke weiter konkretisiert und in der Fachwelt als Managementplan bezeichnet wird.

Der Bewirtschaftungsplan ist ein selbständiger Plan im Sinne von § 32 Absatz 5 BNatSchG. Es handelt sich um eine raumbezogene Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die sowohl indikativ und influenzierend als auch zum Teil imperativ wirkt und nach ihrer Rechtsnatur als Plan im Sinne eines eigenständigen Rechtsinstituts einzuordnen ist. Der Bewirtschaftungsplan beinhaltet keine allgemeinverbindliche Regelung, sondern verpflichtet als Binnenplanung im Sinne einer Selbstfestlegung eigenen zukünftigen Verhaltens lediglich die in Absatz 5 genannten Bundesbehörden.

Absatz 1 benennt die fakultativen und obligatorischen Inhalte des Bewirtschaftungsplans. Zu den Mindestinhalten zählen nach Satz 1 die Einzelheiten der zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Erhaltungs-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die in Umsetzung von Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie notwendig sind. Satz 2 bestimmt, dass der Plan darüber hinaus auch Maßnahmen zur Erreichung sonstiger Schutzzwecke enthalten kann und Satz 3 verpflichtet zu einer den Gebietsschutz begleitenden Erfolgskontrolle aller Maßnahmen.

Absatz 2 bestimmt, dass der Bewirtschaftungsplan jeweils im Nachgang zu dem Bericht nach Artikel 17 Absatz 1 der FFH-Richtlinie zu überprüfen und, soweit erforderlich, fortzuschreiben ist. Der Bericht nach Artikel 17 Absatz 1 der FFH-Richtlinie ist alle sechs Jahre zu erstellen, ein entsprechender Überprüfungs-Turnus ergibt sich folglich auch für den Bewirtschaftungsplan.

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen der derzeitigen Regelung des § 7 Satz 1 NatS-GÖDeuBuchtV bzw. NatSGPomBuchtV. Die Erstellung und Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans obliegt hiernach dem Bundesamt für Naturschutz als der nach § 58 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG zuständigen Fachbehörde. Satz 1 bestimmt zudem, dass die angrenzenden Länder, die interessierte Öffentlichkeit, die fachlich betroffenen Träger öffentlicher Belange - einschließlich der zuständigen Bundesbehörden - sowie die vom Bund anerkannten Naturschutzvereinigungen am Erstellungs- und Fort-

schreibungsverfahren zu beteiligen sind bzw. das Benehmen herzustellen ist. Auf Ebene der Bundesministerien erfolgt die Beteiligung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. In den Fällen, in denen der Plan Maßnahmen vorsieht, deren Durchführung den Zuständigkeitsbereich anderer Bundesbehörden betrifft, werden diese Maßnahmen nach Satz 2 im Einvernehmen mit diesen Behörden dargestellt. Ein Einvernehmensefordernis ist dann gegeben, wenn in originäre Verwaltungskompetenzen oder die öffentliche Aufgabenerfüllung nach § 4 Absatz 3 Nummer 3 anderer Bundesbehörden (etwa des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie oder der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung) eingegriffen wird, insbesondere, wenn durch die Darstellung obligatorisch durchzuführender Maßnahmen gesetzlich zugewiesene Entscheidungsspielräume verkürzt werden. Die naturschutzfachliche Bewertung des Erhaltungszustandes der Schutzgüter und deren Empfindlichkeit gegenüber bestimmten Beeinträchtigungen sowie die Konkretisierung der in der Schutzgebietsverordnung festgelegten Erhaltungsziele gehören demgegenüber zu den Kernaufgaben des Bundesamtes für Naturschutz.

Absatz 4 Satz 1 fordert eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Dies dient der verstärkten Transparenz und der Information der Öffentlichkeit. Der Bundesanzeiger wird elektronisch im Internet (unter <https://www.bundesanzeiger.de>) veröffentlicht. Nach Satz 2 kann der Bewirtschaftungsplan internationalen Gepflogenheiten entsprechend auch als Managementplan bezeichnet werden.

Nach Absatz 5 führen die zuständigen Behörden die im Plan bezeichneten Maßnahmen durch. Das Bundesamt für Naturschutz kann zudem nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 BNatSchG Anordnungen treffen, um die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung sicherzustellen.

Absatz 6 nimmt den Bewirtschaftungsplan im Einklang mit Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie von der Prüfungspflicht nach § 9 Absatz 6 Satz 1 aus.

Zu § 12 (Weiter gehende Vorschriften)

Die Vorschrift stellt klar, dass bei Vorliegen eines strengeren oder in seinem sachlichen Anwendungsbereich weiter reichenden Schutzregimes dessen Vorschriften unberührt bleiben. Sie enthält einen nicht abschließenden Katalog von Regelungen, die in einem engen sachlichen Zusammenhang mit den Festsetzungen des Naturschutzgebietes stehen.

Nach Nummer 1 gehören hierzu die Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG sowie der allgemeine Schutz von Natur und Landschaft nach Kapitel 3 und der allgemeine und besondere Artenschutz nach Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes, jeweils einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen. Die in Kapitel 3 normierten Verursacherpflichten nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden durch das Vorliegen einer Schutzgebiets-

verordnung und die sich bei Plänen oder Projekten im Hinblick auf Natura 2000-Gebiete möglicherweise ergebende Verpflichtung zum Kohärenzausgleich nach § 34 Absatz 3 BNatSchG nicht obsolet. Zudem sind die Vorgaben des § 19 BNatSchG zu Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen zu beachten. Die Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes sowie die genannten artenschutzrechtlichen Bestimmungen gelten ubiquitär und damit unabhängig vom Vorliegen einer Schutzgebietsverordnung für die ihrem Schutz unterfallenden Biotope und Arten.

Die in Nummer 2 genannten Regelungen zur Schiffswegeföhrung, insbesondere in Bezug auf zu meidende Gebiete (areas to be avoided), werden von der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (International Maritime Organisation, IMO) auf Antrag des Küstenstaates erlassen.

Nummer 3 nimmt Bezug auf mögliche Rechtsakte der Europäischen Union nach Maßgabe des Artikels 11 der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik zur Regelung der Fischerei in Umsetzung des Artikels 6 Absatz 1 und 2 der FFH-Richtlinie. Beispielhaft werden Beschränkungen oder Verbote des Einsatzes bestimmter Fanggeräte und von Fangtätigkeiten genannt. Angesichts der nachteiligen Auswirkungen insbesondere der berufsmäßigen Seefischerei auf die marine Biodiversität stellen fischereibeschränkte Zonen ein wichtiges ergänzendes Mittel dar, um eine Schädigung des Natura 2000-Gebietes zu vermeiden. Die Auswertung von Fischereiüberwachungsdaten kann vor diesem Hintergrund ergeben, dass bestimmte Fischereitätigkeiten geregelt werden müssen.¹⁴

Nummer 4 verweist auf die Regelung des § 329 Absatz 4 StGB. Danach können Zuwiderhandlungen nicht nur nach Maßgabe des § 12 in Verbindung mit § 69 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG Verwaltungsunrecht darstellen, sondern auch strafrechtliche Konsequenzen haben. Strafbar im Sinne des § 329 Absatz 4 StGB handelt, wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten, insbesondere der Pflichten nach § 8 Absatz 1 und 2, im Schutzgebiet einen für den Schutzzweck dieses Gebietes maßgeblichen Lebensraum einer Art, die in § 7 Absatz 1 oder §§ 4 Absatz 1 Nummer 2, 5 Absatz 1 Nummer 2 oder 6 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt ist, oder einen natürlichen Lebensraumtyp, der in §§ 4 Absatz 1 Nummer 1, 5 Absatz 1 Nummer 1 oder 6 Absatz 1 Nummer 1 aufgeführt ist, erheblich schädigt. Die Tat wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

¹⁴ Vgl. Leitfaden der Kommissionsdienststellen zum Aufbau des Natura-2000-Netzes in der Meeresumwelt - Anwendung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie, Kap. 6.2.

Zu § 13 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten anderer Vorschriften)

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung (vgl. Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 GG) und sieht das zeitgleiche Außerkrafttreten der geltenden Schutzgebietsverordnung für das Naturschutzgebiet „Pommersche Bucht“ vor.

Anlagen

Zu Anlage 1

Anlage 1 enthält die geografischen Koordinaten der Punkte zur Beschreibung der äußeren Grenzen des Naturschutzgebietes (Abschnitt A) sowie die Koordinaten der Eckpunkte der Bereiche I, II und IV (Abschnitt B) mit einer Genauigkeit von einer Nachkommastelle bei den Sekunden. Soweit die Grenzen des Naturschutzgebietes oder seiner Bereiche alleine durch die Abgrenzung der deutschen AWZ oder des deutschen Küstenmeeres bestimmt werden, ergibt sich der Verlauf aus den in § 2 in Bezug genommenen Proklamationen der Bundesrepublik Deutschland. In der Karte in Anlage 2 werden die Punkte der Anlage 1 grafisch dargestellt.

Zu Anlage 2

Anlage 2 enthält die Übersichtskarte des Naturschutzgebietes sowie der definierten Bereiche, die der visuellen Darstellung der Lage des Gebietes dient.